



Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung (Art. 33 und 34 BBG i.V.m. Art. 30 bis 33 BBV): Auslegungs- und Praxishilfe für die Kantone

1. Ausgangslage und Zweck

Das Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) beruht auf dem Gedanken eines innovationsfördernden Rahmengesetzes¹: der Gesetzgeber wollte einen Rahmen schaffen, innerhalb dessen die Akteure problembezogene und bedarfsgerechte Lösungen finden können². Diese Zielsetzung bedingt entwicklungs offene Rechtsgrundlagen; die Normen sind in den massgeblichen Bereichen daher offen formuliert³. Im BBG sind nur die Strukturen und Regeln der Organisation und Zusammenarbeit festgelegt, da der Gesetzgeber wollte, dass die Verantwortlichen (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) die allgemeinen Vorgaben mit Inhalten füllen⁴. In der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) wurde der Grundgedanke des BBG aufgenommen, indem Raum für Entwicklungen und Eigenverantwortung der Akteure geschaffen wurde⁵.

Bei der Umsetzung des BBG und der BBV stellen sich in der Praxis verschiedene Fragen. Trotz der vorgesehenen Offenheit der Regelungen im BBG und in der BBV ist es wichtig, dass grundlegende Elemente im Vollzug einheitlich gehandhabt werden. Das BBT wird insbesondere im Zusammenhang mit den Qualifikationsverfahren häufig angefragt, wie es einzelne Bestimmungen auslegt. Das vorliegende Dokument soll die Grundlagen der massgeblichen Bestimmungen, deren Sinn und Zweck auf Grund der Materialien, die Auslegung einzelner Bestimmungen durch das BBT sowie mögliche Lösungsansätze für eine einheitliche Praxis aufzeigen. Seite 15 f. enthält eine kurze Zusammenfassung. Das Dokument beinhaltet keine vollständige Abhandlung und ist als Hilfsmittel für die Anwender gedacht.

2. Qualifikationsverfahren als Oberbegriff

Abschlussprüfungen sind eines der wesentlichen Steuerungselemente der Berufsbildung⁶: damit kann das Vorhandensein oder Fehlen von beruflichen Qualifikationen festgestellt werden. Im Gegensatz zum alten Gesetz ist im BBG nicht mehr nur von Prüfungen, sondern von *Qualifikationsverfahren* die Rede. Das Gesetz verwendet im 5. Kapitel den Oberbegriff „Qualifikationsverfahren“. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass veränderte Anforderungen an die Art und die Validität der Feststellung von Qualifikationen den Einsatz unterschiedlicher Methoden und Instrumente erfordern⁷. Durch die Trennung von Bildung und Qualifikationsverfahren wird sichergestellt, dass verschiedene Bildungswege zum Ziel, d.h. zu einem eidgenössischen Abschluss führen können⁸. Neben den herkömmlichen Prüfungen sollen auch andere Arten des Erwerbs und des Nachweises einer Qualifikation in einem Ab-

¹ Revision der Berufsbildungsverordnung, Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung, April 2003, S. 2 (Erläuternder Bericht).

² Botschaft des Bundesrates zu einem neuen Berufsbildungsgesetz vom 6. September 2000 (Botschaft), BBl 2000, 5686 ff., S. 5708.

³ Botschaft, S. 5708.

⁴ Vgl. Botschaft, S. 5708.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 2.

⁶ Botschaft, S. 5736.

⁷ Vgl. Botschaft, S. 5736, vgl. Erläuternder Bericht, S. 17.

⁸ Botschaft, S. 5737.

schlusszeugnis ermöglicht werden (Berufserfahrung mit gezielter Nachholbildung, Module, Anerkennung von Lernleistungen usw.)⁹.

Art. 33 BBG hält unter dem Titel „Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren“ allgemein fest, dass die beruflichen Qualifikationen nachgewiesen werden durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom Bundesamt anerkannte Qualifikationsverfahren. Einen Ausweis (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder eidgenössischer Berufsattest EBA) der beruflichen Grundbildung erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat (vgl. Art. 37 f. BBG).

Unter „Qualifikationsverfahren“ können somit alle Verfahren verstanden werden, die der Beurteilung von bestimmten Kompetenzen dienen bzw. den Nachweis oder die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen bzw. Abschlüssen ermöglichen.

2.1 Ordentliches Qualifikationsverfahren der formalisierten Bildung („Königsweg“)

Die berufliche Grundbildung kann durch eine formalisierte Bildung erworben werden. Darunter sind die vom BBT geregelten Ausbildungen bzw. Bildungsgänge zu verstehen (Bildungserlasse): gemäss Art. 19 Abs. 1 BBG erlässt das BBT die Bildungsverordnungen. Diese regeln unter anderem die Qualifikationsverfahren (Art. 19 Abs. 2, Bst. e BBG).

Die formalisierte berufliche Grundbildung wird mit dem sog. ordentlichen Qualifikationsverfahren, in der Regel mit einer Lehrabschlussprüfung bzw. Prüfung, abgeschlossen und führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis bzw. zum eidgenössischen Berufsattest (vgl. Art. 17 Abs. 2 und 3 BBG).

Formalisierte Bildungsgänge sind in erster Linie für die Bildung Jugendlicher gedacht, weil sie einen festeren Rahmen bieten und dem Erlernen der notwendigen Voraussetzungen dienlicher sind, wenn die beruflichen Erfahrungen fehlen. Vertiefungs- und Erweiterungsmodule sind dabei nicht ausgeschlossen¹⁰.

2.2 Andere Qualifikationsverfahren

2.2.1 Der Gesetzgeber wollte im Rahmen der Berufsbildung eine grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen ermöglichen (vgl. Art. 9 Abs. 1 BBG). Insbesondere hat er auch an eine angemessene Anrechnung anderweitig erbrachter Lernleistungen und erworbener Kompetenzen gedacht, wobei nicht nur berufliche Erfahrungen zu berücksichtigen sind¹¹. Art. 9 Abs. 2 BBG sieht vor, dass die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachli-

⁹ Botschaft, S. 5689.

¹⁰ Vgl. Botschaft, S. 5758.

¹¹ Vgl. Botschaft, S. 5749.

che oder allgemeine Bildung angemessen angerechnet werden. Absatz 2 dieses Artikels bildet die Grundlage dafür, dass Personen, die nicht (oder nur teilweise) einen formalisierten Bildungsgang absolviert haben, trotzdem den Zugang zu einem eidgenössischen Abschluss erhalten können.

Art. 4 BBV bezieht sich unter dem Titel „Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen“ auf Art. 9 Abs. 2 BBG. Bei der Frage der Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen geht es gemäss Verordnungsgeber in der Regel um deren Anrechnung für Bildungsgänge, Prüfungen und Titel oder Teile davon¹². Sofern Äquivalenzen nicht bereits in den massgebenden Bildungserlassen enthalten sind, ist es Sache der zuständigen Behörden und Fachleuten, Einzelfallprüfungen vorzunehmen¹³.

- 2.2.2 Wie bereits unter Ziffer 2 erwähnt, trennt das Gesetz Bildung und Qualifikationsverfahren, wodurch ermöglicht wird, dass bestimmte Qualifikationsnachweise auf verschiedenen Wegen erreicht werden können¹⁴. Neben klassischen Prüfungen sind gemäss Art. 33 BBG für den Nachweis von beruflichen Qualifikationen - und somit für die Ausstellung eines eidgenössischen Ausweises - *andere Qualifikationsverfahren* möglich, z.B. die Anerkennung von Berufs- und sonstiger Praxis, der Nachweis von Theorie-Modulen usw., wobei solche „freihere Qualifikationsverfahren“ nach dem Willen des Gesetzgebers für Erwachsene gedacht sind¹⁵.

Aus dem Wortlaut von Art. 33 BBG kann geschlossen werden, dass als *andere Qualifikationsverfahren* jene Qualifikationsverfahren gelten, bei denen die erforderlichen Qualifikationen nicht (ausschliesslich) durch eine Gesamtprüfung oder eine Verbindung von Teilprüfungen nachgewiesen werden. Andere Qualifikationsverfahren erweitern somit die Möglichkeiten, einen eidgenössischen Abschluss zu erlangen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die verschiedenen Qualifikationsverfahren sich nicht konkurrenzieren¹⁶ (vgl. auch unten Ziff. 3). Andere Qualifikationsverfahren schliessen nach dem Gesagten folglich nicht mit der regulären Lehrabschlussprüfung der entsprechenden Bildungsverordnung ab.

Betreffend der beruflichen Grundbildung präzisiert Art. 17 Abs. 5 BBG, dass diese auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden kann und durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen wird. Das Qualifikationsverfahren für die nicht formalisierte Bildung muss sich dabei gemäss Art. 19 Abs. 3 BBG an der entsprechenden Bildungsverordnung orientieren und vom BBT anerkannt sein (vgl. Art. 33 BBG).

¹² Erläuterungen, S. 9.

¹³ Erläuterungen, S. 9.

¹⁴ Botschaft, S. 5757.

¹⁵ Vgl. Botschaft, S. 5758.

¹⁶ Botschaft, S. 5758.

Bei den anderen Qualifikationsverfahren geht es um Qualifikationsverfahren, die sich von den regulären Lehrabschlussprüfungen der formalisierten Bildung unterscheiden, sich an den jeweiligen Bildungsverordnungen orientieren und mit Anrechnung im weiten Sinn (z.B. von Bildungsleistungen bzw. von Erfahrungen) zu tun haben. Sie bedürfen der Anerkennung durch das BBT.

- 2.2.3 Der Ordnungsgeber hat eine Umschreibung der *anderen Qualifikationsverfahren* in Art. 31 Abs. 1 BBV vorgenommen. Als *andere Qualifikationsverfahren* gelten nach diesem Artikel Verfahren, die in der Regel nicht in Bildungserlassen festgelegt, aber geeignet sind, die erforderlichen Qualifikationen festzustellen. Absatz 2 der Bestimmung sieht vor, dass diese Verfahren für bestimmte Personengruppen standardisiert und in den massgebenden Bildungserlassen geregelt werden können.

Laut den Erläuterungen zu Art. 31 BBV kann der Begriff der *anderen Qualifikationsverfahren* noch weniger eindeutig als das Wort „Prüfungen“ gefasst werden. Auch *besondere Verfahren* (z.B. Modelle nach Art. 41 aBBG, d.h. Lehrabschlussprüfung für Personen ohne Berufslehre) können laut Ordnungsgeber standardisiert sein oder im Laufe der Zeit normiert werden. Nach ihm gibt es somit *andere* Verfahren, die Gruppen betreffen und insofern mit Vorteil standardisiert werden. Weitere Verfahren betreffen gemäss den Erläuterungen individualisierte Feststellungen von Qualifikationen (z.B. Anerkennung informell erworbener Qualifikationen oder modulare Verfahren im strengen Sinn des Wortes, die aus lauter in sich abgeschlossenen Einzelteilen bestehen)¹⁷.

Exkurs: Gemäss Art. 41 Abs. 1 aBBG konnten mündige Personen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie mindestens anderthalbmal so lange im Beruf gearbeitet hatten, als die vorgeschriebene Lehrzeit betrug. Die betreffenden Personen mussten sich ausserdem darüber ausweisen, dass sie den beruflichen Unterricht besucht oder die Berufskennnisse auf andere Weise erworben hatten.

Im Vernehmlassungsbericht¹⁸ wird der „Lehrabschluss für Erwachsene“ nach Art. 41 aBBG als eine Möglichkeit der Standardisierung eines *partikulären Qualifikationsverfahrens* bezeichnet und darauf hingewiesen, dass das Gesetz auf die Festlegung einer einzigen Möglichkeit verzichtet und alternative und individuell ausgerichtete Formen der Standardisierung in die einzelnen Bildungsverordnungen verweist (vgl. Art. 19 Abs. 2 bst. e BBG). Art. 41 aBBG ist – wenn auch nicht wörtlich – in Art. 32 BBV unter dem Titel „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ eingeflossen. Diese Zulassungsvoraussetzungen (und weitere spezielle Bestimmungen) sind in den jeweiligen Bildungsverordnungen aufgeführt (mehr dazu vgl. unten Ziff. 3.1).

Die sog. „Validierung von Bildungsleistungen“ ist ein weiteres anderes Qualifikationsverfahren im Sinn von Art. 31 Abs. 1 BBV¹⁹. Dieses Verfahren ist auf den Einzelfall ausgerichtet.

¹⁷ Vgl. Erläuterungen, S. 18.

¹⁸ Verordnung über die BBV, Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (Vernehmlassungsbericht), S. 9.

¹⁹ Vgl. Validierung von Bildungsleistungen: Leitfaden des BBT für die berufliche Grundbildung.

2.2.4.

Sobald ein Qualifikationsverfahren nicht genau dem regulären Verfahren der formalisierten Bildung entspricht, spricht man von einem anderen Qualifikationsverfahren. Ein anderes Qualifikationsverfahren ist nach Sinn und Zweck ein vom BBT anerkanntes Verfahren (kann auch in einer Bildungsverordnung geregelt sein), das dazu dient, die Kompetenzen einer Person zu beurteilen bzw. nachzuweisen, wenn die betreffenden Kompetenzen (ganz oder teilweise) ausserhalb des üblichen Bildungsganges erworben worden sind. Die Qualifikationen werden nicht oder nicht nur auf dem üblichen, in der Bildungsverordnung vorgesehen Weg erworben: das andere Qualifikationsverfahren schliesst somit nicht mit der regulären Lehrabschlussprüfung gemäss der entsprechenden Bildungsverordnung ab, muss sich aber an der Bildungsverordnung orientieren, kann Prüfungen oder sogar Teile einer Lehrabschlussprüfung beinhalten, hat mit Anrechnung von Bildungsleistungen/Erfahrungen zu tun, kann betreffend besonderen Personengruppen standardisiert und in einer Bildungsverordnung geregelt werden. Andere Qualifikationsverfahren sind – ausser bei den besonderen Personengruppen (Art. 31 Abs. 2 BBV) - individuell ausgerichtet (Art. 31 Abs. 1 BBV) und erfordern in jedem Fall, im Vergleich zur Lehrabschlussprüfung, unterschiedliche oder eben *andere* Überprüfungsverfahren.

Nach dem Willen des Gesetzgebers gehören standardisierte Verfahren grundsätzlich in einer Bildungsverordnung geregelt (standardisierte, formalisierte Verfahren), individualisierte Feststellungen von Qualifikationen erfolgen dagegen in Validierungsverfahren.

3. Anforderung an Qualifikationsverfahren

Gemäss Art. 34 Abs. 1 BBG regelt der Bundesrat die Anforderungen an die Qualifikationsverfahren und stellt die Qualität und die Vergleichbarkeit zwischen den Qualifikationsverfahren sicher. Die in den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien müssen sachgerecht und transparent sein sowie die Chancengleichheit wahren. Für die im Gesetz eingeführten Qualifikationsverfahren hat der Bundesrat in Art. 30 BBV Kriterien aufgestellt, damit die Vergleichbarkeit mit den klassischen Prüfungen gesichert ist. Es soll vermieden werden, dass mit den Qualifikationsverfahren die bereits bestehenden (traditionellen) Prüfungen unterlaufen werden²⁰.

Nach Art. 30 Abs. 1 BBV gelten folgende Anforderungen für Qualifikationsverfahren: (a) sie richten sich an den Qualifikationszielen der massgebenden Bildungserlasse aus; (b) sie bewerten und gewichten die mündlichen, schriftlichen und praktischen Teile ausgewogen im Hinblick auf die Besonderheiten des entsprechenden Qualifikationsfeldes und berücksichtigen die Erfahrungsnoten aus Schule und Praxis; (c) sie verwenden adäquate und zielgruppenorientierte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen. Die Feststellung einer Qualifikation im Hinblick auf einen Ausweis oder Titel erfolgt auf Grund von abschliessenden fachübergreifenden Prüfungsverfahren oder durch äquivalente Verfahren (Art. 30 Abs. 2 BBV).

²⁰ Botschaft, S. 5758.

3.1 Zulassung zu Qualifikationsverfahren

- 3.1.1 Gemäss Art. 34 Abs. 2 BBG ist die Zulassung zu Qualifikationsverfahren nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Dies entspricht dem Grundgedanken von Art. 9 Abs. 2 BBG. Zu Qualifikationsverfahren können somit auch Personen zugelassen werden, die ihre Qualifikationen (teilweise oder ganz) ausserhalb der in den Bildungsverordnungen geregelten Bildungsgänge erworben haben. Mit der Trennung der Form des Erwerbs von der Feststellung einer Qualifikation trägt das Gesetz dazu bei, dass auch Personen mit „gebrochenen Karrieren“ einen Abschluss erlangen können²¹.

Die Zulassungsvoraussetzungen für Qualifikationsverfahren werden gemäss Art. 34 Abs. 2 BBG vom Bundesamt bestimmt. Trotz dieser Delegation an das BBT findet sich in Art. 32 BBV unter dem Titel „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ eine Ausführungsbestimmung zu Art. 34 Abs. 2 BBG:

„Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus (Art. 32 BBV)“.

Nicht jede Person mit beliebiger Vorbildung soll nach dem Willen des Verordnungsgebers zu einem Verfahren, z.B. einer Lehrabschlussprüfung zugelassen werden: es muss gesichert sein, dass das Qualifikationsverfahren mit berechtigter Aussicht auf Erfolg absolviert wird²². Das Erfordernis einer gegenüber dem Standardweg längeren minimalen Berufspraxis soll – wie bereits früher im Fall von Lehrabschlussprüfungen von Personen ohne Berufslehre nach Art. 41 aBBG – verhindern, dass junge Leute sofort ins Erwerbsleben treten, statt eine ordentliche Lehre zu wählen. Die flexiblen Lösungen sind als „Angebote der zweiten Chance“ für Erwachsene gedacht²³.

Der Nachweis von Qualifikationen, die (ganz oder teilweise) ausserhalb von geregelten Bildungsgängen erworben worden sind, kann gemäss Art. 32 BBV dadurch erfolgen, dass die betreffende Person zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen wird.

- 3.1.2 Die jeweiligen Bildungsverordnungen sehen im Abschnitt „Qualifikationsverfahren“, unter „Zulassung“ die Zulassungsvoraussetzungen vor. Als Beispiel sei hier auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung Dentalassistentin/Dentalassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 20. August 2009 verwiesen. Art. 16 sieht die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren vor. Von der in Art. 34 Abs. 2 BBG erwähnten Möglichkeit, Zulassungsvoraussetzungen vorzusehen, hat das BBT in Art. 16, Buchstabe c, Ziffer 2 und 3 Gebrauch gemacht:

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

²¹ Erläuterungen, S. 18.

²² Erläuterungen, S. 18.

²³ Erläuterungen, S. 18.

- a) *nach den Bestimmungen dieser Verordnung;*
- b) *in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder*
- c) *ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:*
 - 1. *die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,*
 - 2. *von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 3 Jahre im Bereich der Dentalassistentinnen und Dentalassistenten erworben hat,*
 - 3. *glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Art. 18) gewachsen zu sein*

Buchstabe c) beinhaltet die Fälle, in denen die betreffende Person die berufliche Grundbildung (teilweise) ausserhalb der entsprechenden Bildungsverordnung, durch berufliche Praxis, erworben hat:

- In den Bildungsverordnungen wird jeweils unter „Spezialfall“ geregelt, was gilt, wenn die lernende Person die Vorbildung *ausserhalb* der geregelten beruflichen Grundbildung der entsprechenden Verordnung erworben hat und die Abschlussprüfung nach der entsprechenden Verordnung absolviert (Lehrabschlussprüfung für Erwachsene). Es spielt keine Rolle, ob die berufliche Grundbildung ganz oder nur teilweise ausserhalb der Bildungsverordnung erworben wurde. Mehrheitlich ist - dem aktuellen Normtext entsprechend - vorgesehen, dass in einem solchen Fall bei der Berechnung der Gesamtnote die Erfahrungsnote wegfällt und andere Qualifikationsbereiche stärker gewichtet werden (in Prozent). Ältere Bildungsverordnungen sehen zum Beispiel Folgendes vor: Art. 20 der Verordnung über die Berufliche Grundbildung Podologin/Podologe vom 13. Mai 2005²⁴ führt auf, dass statt der Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht der Qualifikationsbereich Berufskennnisse doppelt gewichtet wird, wenn die lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben hat. Vereinzelt ersetzen alte Bildungsverordnungen die Erfahrungsnote etwa durch eine Prüfung: so hält Art. 20 der Verordnung über die Berufliche Grundbildung Lebensmittelpraktikerin/Lebensmittelpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest vom 25. Juli 2007²⁵ Folgendes fest: „Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote eine einstündige mündliche Prüfung durchgeführt.“

Personen, die ihre berufliche Grundbildung (teilweise) ausserhalb des entsprechenden geregelten Bildungsganges erworben haben und über die übrigen Voraussetzungen verfügen, werden somit zum Qualifikationsverfahren der formalisierten Bildung zugelassen, absolvieren z.B. aber entweder nicht die genau gleiche Abschlussprüfung (z.B. eine Prüfung mehr an Stelle der Erfahrungsnote) bzw. die Berechnung der Gesamtnote wird anders vorgenommen (andere Gewichtung der Qualifikationsbereiche in Folge Wegfalls der Erfahrungsnote). Insofern handelt es sich um ein „besonderes“ oder eben auch *anderes* Qualifikationsverfahren (vgl. Ziff. 2.2.3), welches nicht demjenigen der ordentlichen formalisierten Lehrabschlussprüfung entspricht. Es handelt sich somit um ein formalisiertes, standardisiertes *anderes* Qualifikationsverfahren, um einen Spezialfall von Art. 31 BBV.

²⁴ SR 412.101.220.15.

²⁵ SR 412.101.220.57.

- Es gibt andere Qualifikationsverfahren die nicht die Möglichkeit bieten, eine Lehrabschlussprüfung des reglementierten Bildungsganges nachzuholen bzw. zu absolvieren, sondern eine andere Möglichkeit bieten, damit eine Person ihre ausserhalb eines regulären Bildungsganges erworbenen Kompetenzen nachweisen kann. Andere Qualifikationsverfahren können etwa auch ganz von Prüfungen befreien.

Das BBT regelt gemäss Art. 34 Abs. 2 BBG die Zulassungsvoraussetzungen zu *den* Qualifikationsverfahren, wobei sich eine Mindestvoraussetzung bereits aus Art. 32 BBV ergibt. In den jeweiligen Bildungsverordnungen ist im Artikel betreffend die „Zulassung“ auch die Zulassung zu einem *anderen* Qualifikationsverfahren geregelt, indem in Buchstabe c) des Zulassungsartikels die Fälle erwähnt sind, in denen die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben wurde. Die Zulassungsvoraussetzungen zum *anderen* Qualifikationsverfahren finden sich häufig in der jeweiligen Bildungsverordnung, - nicht jedes andere Qualifikationsverfahren ist aber darin geregelt.

3.1.3 Gemäss Art. 32 BBV wird eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung vorausgesetzt.

Wie bereits unter Ziff. 3.1.1 erwähnt, soll mit dem Erfordernis der fünfjährigen Berufspraxis vermieden werden, dass junge Leute direkt ins Erwerbsleben einsteigen, anstatt eine Lehre zu absolvieren. Nach dem Willen des Ordnungsgebers soll allerdings betreffend der erforderlichen Berufserfahrung keine blosse „Mechanik“ gelten; die Anerkennung von individuellen Lernleistungen kann ebenfalls zur Anwendung kommen²⁶.

Es rechtfertigt sich, die während der Lehre gemachten beruflichen Erfahrungen zu berücksichtigen²⁷. Vgl. dazu auch unter Ziff. 5.

4. Wiederholungen von Qualifikationsverfahren

Gemäss Art. 33 Abs. 1 BBV sind Wiederholungen von Qualifikationsverfahren höchstens zweimal möglich. Im selben Qualifikationsverfahren müssen bereits früher bestandene Teile nicht wiederholt werden. Die Bildungserlasse können für die Wiederholungspflicht strengere Anforderungen vorsehen (vgl. Art. 33 Abs. 1 BBV).

Eine Abschlussprüfung kann auf Grund von Art. 33 Abs. 1 BBV somit nur zweimal wiederholt werden, d.h. eine an einer Lehrabschlussprüfung dreimal gescheiterte Person kann nicht ein viertes Mal zur gleichen Prüfung antreten.

²⁶ Ergebnisbericht, S. 16

²⁷ Die SBBK empfiehlt in ihrer Empfehlung Nr. 3, die während der beruflichen Grundbildung gesammelte praktische Berufserfahrung zu 50% der besagten Ausbildungsdauer (zwei-drei-oder vierjährige berufliche Grundbildung) anzurechnen.

5. **Andere Möglichkeit, einen angestrebten eidgenössischen Abschluss nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäss Art. 33 Abs. 1 BBV zu erlangen**

Denkbar ist, dass eine an einer Lehrabschlussprüfung dreimal gescheiterte Person - dies umfasst auch eine Person, die gemäss Art. 32 BBV zur Abschlussprüfung zugelassen wurde (Lehrabschlussprüfung für Erwachsene, sog. „Spezialfall“) und dreimal gescheitert ist - ihre fachlichen Defizite in den ungenügenden Fächern im Anschluss daran - ausserhalb des geregelten Bildungsganges - aufholt bzw. behebt. In einem solchen Fall ist es möglich, dass die betreffende Person zu einem *anderen* Qualifikationsverfahren zugelassen wird²⁸: da es sich in einem solchen Fall um unterschiedliche Qualifikationsverfahren handelt, kommt die Wiederholungsbeschränkung von Art. 33 Abs. 1 BBV nicht zum Tragen. Diese Auslegung des Art. 33 Abs. 1 BBV entspricht den in Art. 3 BBG festgehaltenen Zielen des Gesetzes.

5.1 Eine Person kann somit nach Art. 31 BBV unter gewissen Voraussetzungen zu einem *anderen Qualifikationsverfahren* zugelassen werden, wenn sie die Lehrabschlussprüfung (Königsweg) dreimal erfolglos durchlaufen hat:

Über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis wird eine Arbeitsmarktbefähigung ausgestellt. Eine an einer Lehrabschlussprüfung dreimal gescheiterte Person soll daher nicht direkt im Anschluss daran die Möglichkeit erhalten – selbst wenn sie inzwischen eine Berufserfahrung von 5 Jahren aufweist – über Art. 32 BBV zum *anderen* Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden: bei Personen, welche die Lehrabschlussprüfung dreimal nicht bestanden haben, besteht auf Grund der festgestellten fehlenden Kompetenzen grundsätzlich die Vermutung von erheblichen fachlichen Defiziten, welche dem angestrebten Abschluss entgegen stehen²⁹. Trotzdem sollte es einer an einer Lehrabschlussprüfung gescheiterten Person zu einem späteren Zeitpunkt nicht verwehrt werden, bei erfüllten Voraussetzungen zum *anderen* Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden: wenn die betreffende Person den Nachweis erbringt, dass sie ihre Kompetenzdefizite aufgeholt bzw. behoben hat, so erhält sie über das andere Qualifikationsverfahren den angestrebten Abschluss³⁰.

Es rechtfertigt sich, die während der Lehre gemachten beruflichen Erfahrungen zu berücksichtigen und an die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 32 BBV anzurechnen. Demnach soll die Möglichkeit bestehen, nach einer Zeit – gerechnet ab dem letzten erfolglosen Prüfungsversuch - die mindestens derjenigen der halben Lehrdauer entspricht, zu prüfen, ob die fachlichen Kompetenzlücken behoben bzw. die vermutungsweise fehlenden Kompetenzen aufgeholt sind. Ist dies der Fall, so erhält die betreffende Person über den Weg des *anderen* Qualifikationsverfahren die Möglichkeit, den angestrebten Ausweis zu erwerben. Es können dies z.B. die Lehrabschlussprüfung gemäss Spezialfall (wenn die Voraussetzungen erfüllt sind) oder das Validierungsverfahren sein.

²⁸ Vgl. auch: Buchser Michael, Berufsbildungsabschlüsse in der Schweiz, Rechtliche Regelung der Qualifikation, der Ausweise und Titel in der Berufsbildung (zit. Buchser), Schulthess § 2009, S. 59 ff.

²⁹ Buchser, S. 60.

³⁰ Buchser, S. 60 f.

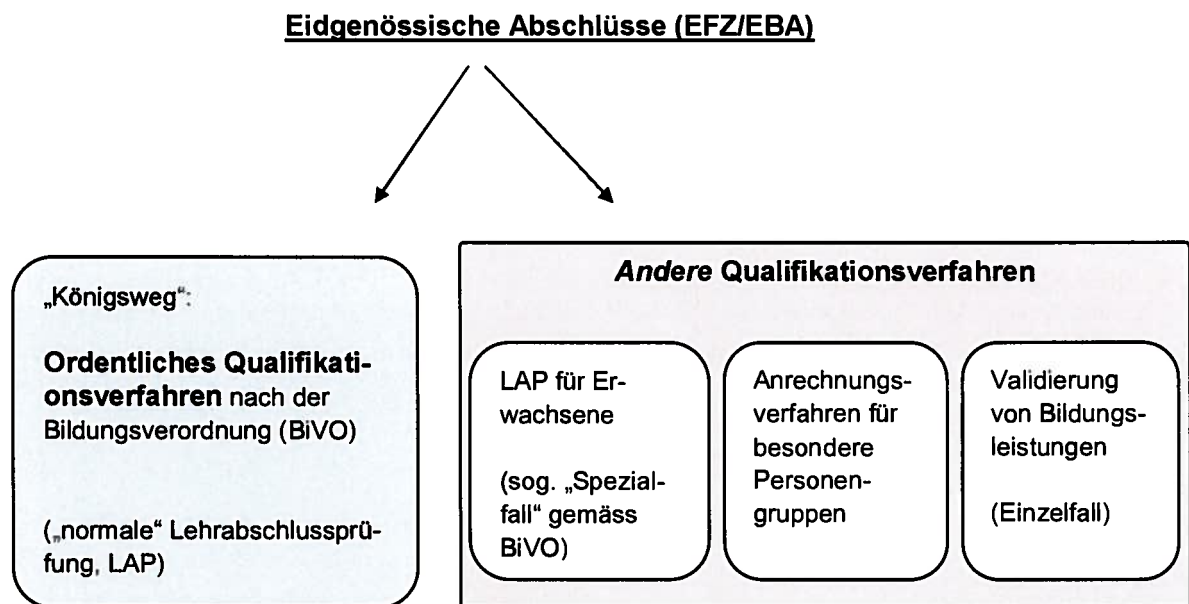
Früher bestandene Prüfungsteile können nicht gemäss Art. 33 Abs. 1 BBV angerechnet werden und müssen in der Regel abgelegt werden, da es sich um separate Verfahren handelt.

- 5.2 Auch eine Person, die dreimal an der Lehrabschlussprüfung für Erwachsene (Spezialfall) gescheitert ist, soll die Möglichkeit haben, gemäss Art. 32 BBV über ein anderes Qualifikationsverfahren (z.B. Validierungsverfahren) den angestrebten Abschluss zu erhalten, wenn ihr später der Nachweis gelingt, dass sie die vorhandenen fachlichen Defizite behoben hat.

Auch hier gilt, dass früher bestandene Teile nicht gemäss Art. 33 Abs. 1 BBV angerechnet werden können und in der Regel abgelegt werden müssen.

- 5.3 Wer direkt den Weg über das Validierungsverfahren wählt, den angestrebten Abschluss aber nicht erlangt, kann gemäss Art. 32 BBV auch zur Lehrabschlussprüfung für Erwachsene zugelassen werden (Spezialfall), wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. Scheitert die betreffende Person dreimal bei dieser Lehrabschlussprüfung, könnte immer noch der „Königsweg“ gewählt werden: in einem solchen Fall müsste jedoch die normale Lehre absolviert werden, d.h. die betreffende Person müsste den ganzen Bildungsgang mit dem ordentlichen Qualifikationsverfahren, der regulären Lehrabschlussprüfung, durchlaufen.

6. ZUSAMMENFASSUNG



1. Ein eidgenössischer Abschluss (EFZ / EBA) kann über verschiedene Bildungswege erlangt werden. Die Abbildung zeigt vier in der beruflichen Grundbildung gängige Qualifikationsverfahren.
2. Mittels den Qualifikationsverfahren wird das Vorhandensein oder Fehlen von beruflichen Qualifikationen festgestellt.
3. Die formalisierte berufliche Grundbildung wird mit dem sog. ordentlichen Qualifikationsverfahren, der regulären Lehrabschlussprüfung, abgeschlossen („Königsweg“).
4. Neben den ordentlichen Qualifikationsverfahren gibt es sog. andere Qualifikationsverfahren: diese unterscheiden sich von den ordentlichen, regulären Qualifikationsverfahren der formalisierten Bildungsgänge („normale“ Lehrabschlussprüfungen, Königsweg): Es gibt standardisierte, formalisierte Verfahren in den Bildungsverordnungen oder Verfahren, die ausserhalb der Bildungsverordnungen geregelt sind (z.B. Validierungsverfahren: diese sind auf den Einzelfall ausgerichtet).
5. Wer dreimal die Lehrabschlussprüfung (Königsweg oder Spezialfall) erfolglos durchlaufen hat, kann nicht ein viertes Mal die gleiche Prüfung absolvieren (Art. 33 Abs. 1 BBV).
6. Wer dreimal die Lehrabschlussprüfung (Königsweg oder Spezialfall) erfolglos durchlaufen hat, kann unter gewissen Voraussetzungen zu einem anderen Qualifikationsverfahren zugelassen werden. Erbringt die betreffende Person den

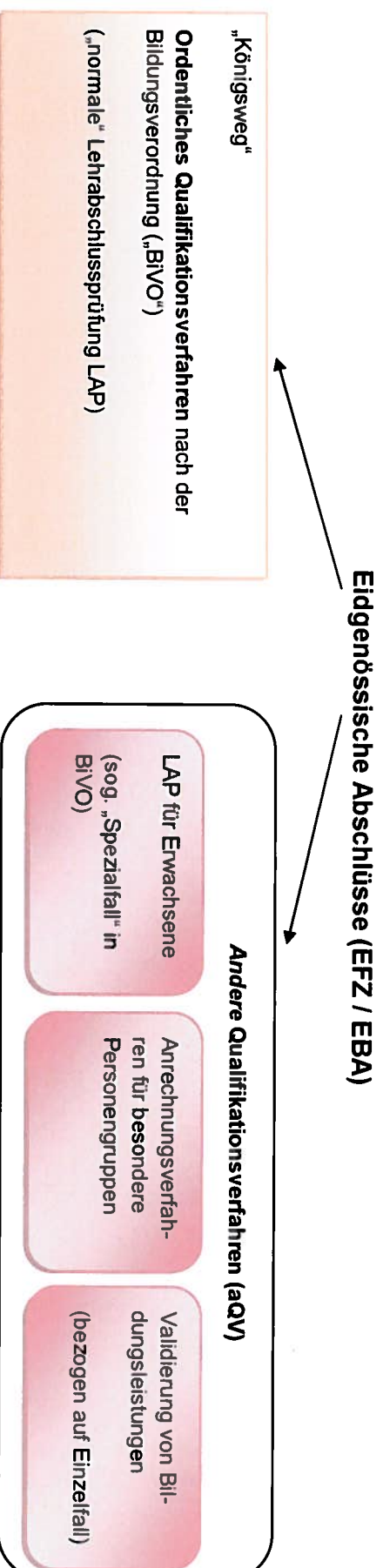
Nachweis, dass ihre fachlichen Defizite aufgeholt bzw. behoben worden sind, so erhält sie über den Weg des anderen Qualifikationsverfahrens die Möglichkeit, den angestrebten Abschluss zu erwerben.

Es rechtfertigt sich, die während der Lehre gemachten beruflichen Erfahrungen zu berücksichtigen und an die Zulassungsvoraussetzung nach Art. 32 BBV anzurechnen. Demnach soll die Möglichkeit bestehen, nach einer Zeit - gerechnet ab dem letzten erfolglosen Prüfungsversuch - die mindestens derjenigen der halben Lehrdauer entspricht, zu prüfen, ob die fachlichen Kompetenzen behoben bzw. die vermutungsweise fehlenden Kompetenzen aufgeholt sind.

Früher bestandene Prüfungsteile können nicht gemäss Art. 33 Abs. 1 BBV angerechnet werden und müssen in der Regel abgelegt werden.

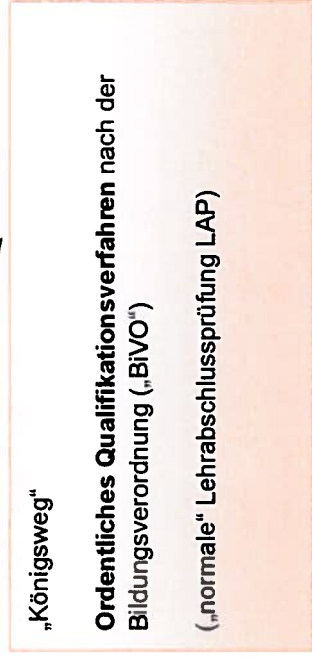
7. Wer direkt den Weg über das Validierungsverfahren wählt, den angestrebten Abschluss aber nicht erlangt, kann gemäss Art. 32 BBV auch zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden (Spezialfall). Scheitert die betreffende Person dreimal bei dieser Lehrabschlussprüfung, könnte immer noch der „Königsweg“ gewählt werden: in einem solchen Fall müsste jedoch die normale Lehre absolviert werden, d.h. die betreffende Person müsste den ganzen Bildungsgang mit dem ordentlichen Qualifikationsverfahren, der regulären Lehrabschlussprüfung, durchlaufen.

Im Dezember 2010 / RD/kai



1. **Die Abbildung zeigt vier in der beruflichen Grundbildung gängige Qualifikationsverfahren.** Dabei bilden der Königsweg mit Lehre und Lehrabschlussprüfung (ordentliches Qualifikationsverfahren) sowie die LAP für Erwachsene (aQV) Bestandteil jeder Regelung für den Erwerb des EFZ und des EBA.
2. Jedes Qualifikationsverfahren hat seine eigenen Regeln hinsichtlich Zulassung, Bestehen und Wiederholungsmöglichkeiten. Es besteht deshalb bei einem Wechsel des Qualifikationsverfahrens, namentlich nach einem Scheitern, kein Anspruch auf Anrechnung bereits erbrachter Leistungen.

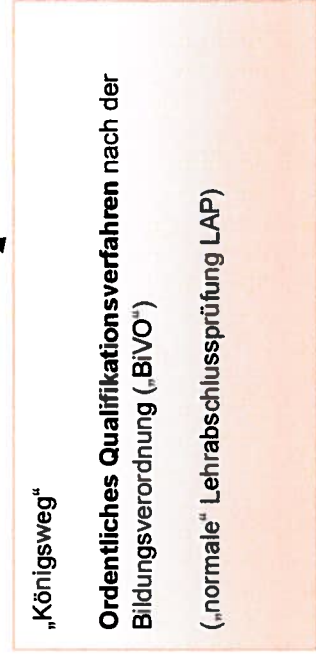
Eidgenössische Abschlüsse (EFZ / EBA)



Ordentliches Qualifikationsverfahren

1. Wer 3 x an der LAP scheitert, kann nicht ein 4. Mal die gleiche Prüfung absolvieren.
2. Lernende, die 3 x an der LAP gescheitert sind, können zum aQV zugelassen werden, wenn sie nach einer Wartefrist von mindestens der halben Lehrdauer ab dem Zeitpunkt des 3. Scheiterns den Nachweis erbringen können, ihre wesentlichen Kompetenzdefizite aufgeholt zu haben (Anrechnung Lehre an Art. 32 BBV).

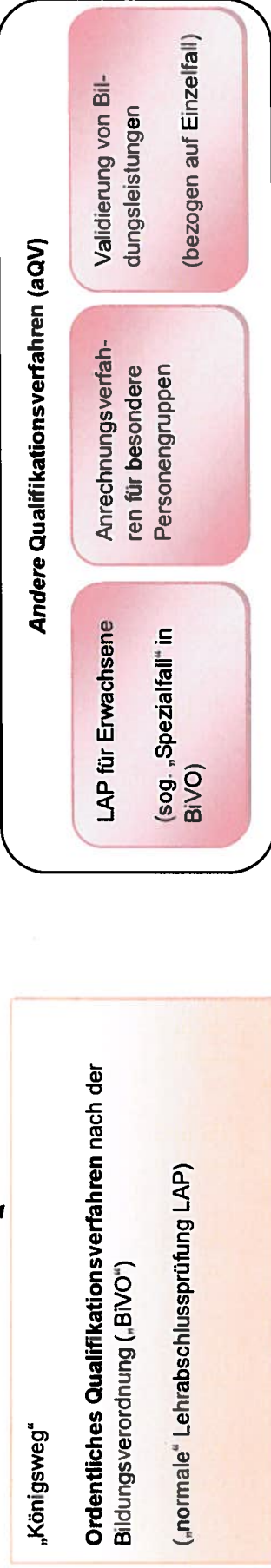
Eidgenössische Abschlüsse (EFZ / EBA)



Anderes QV: LAP für Erwachsene

Wer 3 x an der LAP für Erwachsene gescheitert ist, kann die gleiche Prüfung nicht ein 4. Mal wiederholen. Der Kandidat/in oder dem Kandidaten steht aber der Weg über das aQV, namentlich die Validierung oder die Lehre (ordentliches Qualifikationsverfahren), offen.

Eidgenössische Abschlüsse (EFZ / EBA)



Anderes QV: Validierungsverfahren

Es gelten die Regeln des Validierungsverfahrens. Der Kandidat/in oder dem Kandidat/in steht es nach Abschluss der Validierung – sofern ihm das EFZ nicht ausgehändigt werden kann - frei, über andere aQV oder den Weg des ordentlichen Qualifikationsverfahrens, die Lehre, das EFZ / EBA zu erwerben.